

Statuten der FDP.Die Liberalen Wikon

I. Allgemein

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die *FDP.Die Liberalen Wikon* ist eine politische Organisation der Gemeinde Wikon. Sie ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB und hat ihren Sitz in Wikon.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus diesen Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Wesen, Zweck und Aufbau

Die FDP.Die Liberalen Wikon ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungsschichten sowie Jugendlichen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen und keiner anderen politischen Partei angeschlossen sind. Als Volkspartei tritt sie für die freie Verantwortung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein und nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen.

Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- › in der die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialer Schutz für jeden garantiert ist
- › in der allen die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung der verschiedenen Lebensbereiche ermöglicht wird
- › in der die gesellschaftlichen Minderheiten respektiert werden und die kulturelle Vielfalt erhalten bleibt
- › in der die unterschiedlichen Meinungen geachtet werden und eine friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ermöglicht wird.

Sie bezweckt die Durchsetzung der im Parteiprogramm konkret niedergelegten Ziele und Grundsätze sowie die Vermittlung von politischen Informationen. Diesen Zweck erreicht sie durch Kontaktpflege, Stellungnahmen zu politischen Sachfragen, Nominationen von Kandidaten, Wahlempfehlungen oder das Ergreifen von Referenden und Initiativen.

Die Ortspartei Wikon ist Teil der FDP.Die Liberalen Wahlkreis Willisau, der kantonalen FDP.Die Liberalen Luzern und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Alle Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Wikon, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen, können Mitglieder der Partei werden.

Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzungen den Grundsätzen der FDP. Die Liberalen Wikon widersprechen.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen endgültig verweigern. Gegen den Entscheid des Vorstands betreffend Nichtaufnahme ist der Rekurs an die Parteiversammlung möglich. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Nichtaufnahmeentscheids an den Präsidenten zu richten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstands erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet im Weiteren durch Tod des Mitglieds.

Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegendem Grund auch ohne Begründung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Parteiversammlung anfechten. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheids an den Präsidenten zu richten.

Art. 8 Sympathisanten

Sympathisanten sind Personen, die der Partei nahestehen und liberale Grundsätze verfechten, ohne Parteimitglied zu sein. Der Vorstand kann beschliessen, Sympathisanten für die Parteiarbeit heranzuziehen.

Sympathisanten können an Parteiversammlungen teilnehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

III. Organe

Art. 9 Organisation

Die FDP. Die Liberalen Wikon hat folgende ständige Organisationen:

- > Parteiversammlung
- > Parteivorstand
- > Kontrollstelle

Art. 10 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird vom Präsidenten geleitet und vom Parteivorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Auf Antrag 1/5 der Mitglieder ist eine Parteiversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Auf Antrag 1/5 der Mitglieder werden weitere Traktanden in die Traktandenliste aufgenommen.

Die Parteiversammlung ist öffentlich. Die Anwesenden haben das Recht, an der Diskussion mitzuwirken. Anträge an die Versammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung, schriftlich, an den Präsidenten eingereicht werden.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim. Für Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Art. 11 Befugnisse der Parteiversammlung

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- > Erlass und Änderung der Parteistatuten
- > Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes
- > Wahl der Kontrollstelle
- > Wahl der kantonalen Delegierten und Ersatzdelegierten
- > Nomination der Kandidatinnen/Kandidaten für Volkswahlen
- > Beschlussfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Abstimmungsempfehlungen
- > Beschlussfassung über Initiativen und Referenden
- > Stellungnahme zu Sachfragen, sofern nicht der Parteivorstand darüber zu befinden hat
- > Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen
- > Beschlussfassung über den Jahresbeitrag und das Budget
- > Entlastung des Vorstands
- > Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung
- > Auflösung der Partei

Art. 12 Vorstand

Der Parteivorstand ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern.

Der Vorstand besetzt mindestens folgende Ressorts:

- > Parteipräsident
- > Aktuar
- > Kassier

Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Parteiversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Parteiversammlung auf vier Jahre gewählt.

Art. 13 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- > führt die Partei
- > besorgt die laufenden Geschäfte
- > stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher
- > trifft sich so oft als nötig, mindestens einmal jährlich und führt ein Protokoll
- > unterhält den Kontakt mit den Mandatsträgern
- > gibt Stellungnahmen zu Sachgeschäften und Fragen ab, die dem Parteivorstand vorgelegt werden
- > bereitet Wahlen vor
- > greift politische Fragen jeder Art auf
- > übernimmt strategische Führungsverantwortung
- > erledigt die administrativen Belange
- > erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft jährlich die Rechnung der Partei und verfasst zu Händen der Parteiversammlung einen Bericht und stellt Antrag betreffend Entlastung der Organe. Sie wird durch die Parteiversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstands.

Art. 15 Finanzen

Die finanziellen Mittel der FDP. Die Liberalen Wikon bestehen aus:

- > Mitgliederbeiträgen
- > freiwilligen Beiträgen, Spenden und projektbezogenen Finanzierungen
- > Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton etc.)
- > Beiträge von Behörden und Mandatsträgern der FDP. Die Liberalen Wikon

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 **Allgemeine Bestimmungen**

Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils in der auf die Gemeinderatswahlen folgende Parteiversammlung. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzen sind für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts (Art. 60 ff ZGB) analog.

Art. 17 **Statutenrevision**

Die Revision der Statuten obliegt der Parteiversammlung. Ein Antrag auf Statutenrevision muss entweder vom Parteivorstand oder von der Mehrheit der Parteiversammlung beschlossen werden.

Für die Statutenrevision ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

Art. 18 **Auflösung**

Die Parteiversammlung kann aufgrund eines traktandierten Antrages und mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung der Partei beschliessen.

Über die Verwendung des Parteivermögens entscheidet sie ebenfalls.

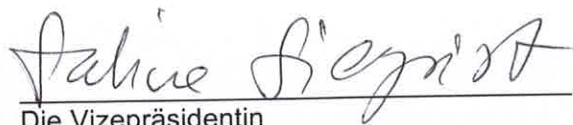
Art. 19 **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung vom 24. August 2017 in Kraft.

Wikon, 24. August 2017



Der Präsident



Die Vizepräsidentin